

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Fürstenfeldbruck

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Fürstenfeldbruck e.V.“
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf“.
3. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und auf das Dienst-/Schulgebiet des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck nach §2.1 des vlf Fürstenfeldbruck e. V. ist es,
 - a) die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - b) die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - c) die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft, Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft zu unterstützen
 - d) mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - e) die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - f) Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.
3. Der vlf kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und wird im Vereinsregister eingetragen. Er ist ein Mitgliedsverband im Landesverband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V. sowie des vlf-Bezirksverbandes Oberbayern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a) eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben
 - b) über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen
 - c) an anderen agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Lehrgängen teilgenommen haben oder
 - d) auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.
2. Der Antragsteller soll im Einzugsbereich des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Der vlf Kreisverband Fürstenfeldbruck kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
6. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Auf Beschluss der Vorstandschafft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem einzelvertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem einzelvertretungsberechtigten 2. Vorsitzenden
 - c) und der/dem einzelvertretungsberechtigten 3. Vorsitzenden
 - d) Geschäftsführer/in
 - e) Schriftführer/ in: Diese Funktion kann auch der Geschäftsführer übernehmen
 - f) Kassierer/in:
Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vertreter bestimmen.
Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die /den 2. oder 3. Vorsitzenden jeweils einzelberechtigt vertreten.
3. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b) die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c) die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
6. Der/die Geschäftsführer/in sollen eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm/ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
7. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Dienort des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haften, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verband gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, tragen der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Hat ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Pflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt, so kann es von Verband die Befreiung von den Ansprüchen des Dritten verlangen, es sei denn, es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 8 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des *vlf*-Fürstenfeldbruck setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) nach Möglichkeit aus je einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 20 Personen beschränkt werden und mindestens sechs Personen haben.
 - c) der Kreisobmann, die Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes, der/die Vorsitzende der Jungbauernschaft, sowie der/die Vorsitzende des Maschinenrings, sowie ein Schülervertreter/in der Landwirtschaftsschule
 - d) Auf Beschluss des Hauptausschusses können maximal zwei weitere Personen in den Hauptausschuss berufen werden.
2. Als beratende Mitglieder können zu den Hauptausschusssitzungen durch den/die Vorsitzende/n eingeladen werden
 - a) der/die Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des fachlich und räumlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter
 - b) der/die Schulleiter/in und sein/ihre Vertreter/in der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
 - c) bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
 - e) die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes
 - f) die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Hauptversammlung des *vlf* Fürstenfeldbruck obliegt die

1. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie der zwei Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

Ein Hauptausschuss kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung für den jeweiligen Verband beschließen.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief oder Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.
2. Für den Inhalt ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich.
3. Der Rundbrief/die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich oder mit elektronischen Medien, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen Einzug-berufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder mit elektronischen Medien einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand und Hauptausschuss sowie zur Kassenprüfung sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen und in Abdruck dem Bezirksverband zuzuleiten.
7. Mitglieder haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Beiträge entrichtet sind.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben die von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden vom Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a) Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d) Tagesordnung der Versammlung
 - e) Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung.

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.
Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am 01. 2017 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den